

Alte Fassungen 1998 und offene Änderung 2009	Neue Fassung 2015	Anmerkungen
I. Name, Tätigkeit und Sitz	I. Name, Tätigkeit und Sitz	
(1) Die Vereinigung führt den Namen „Tauchsportgemeinschaft TU Ilmenau '56 e.V.“	(1) <b>Der Verein</b> führt den Namen „Tauchsportgemeinschaft TU Ilmenau '56 e.V.“	Sprachliche Vereinheitlichung
(2) Die Vereinigung ist Mitglied des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST), des Landestauchsportverbandes Thüringen e.V. und des Landessportbundes Thüringen e.V. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Im Sinne der Gemeinnützigkeit fördert die Vereinigung die tauchsportliche Freizeitbetätigung ihrer Mitglieder. Besondere Aufmerksamkeit gehört dabei dem Volkssportlichen und Jugendbereich, der tauchsportlichen Ausbildung, der Mitwirkung bei den Aufgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes.	(2) <b>Der Verein ist Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST), dem Landestauchsportverband Thüringen e.V. (LTV-TH) und dem Landessportbund Thüringen e.V. (LSB); er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Er</b> verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Im Sinne der Gemeinnützigkeit fördert <b>der Verein</b> die tauchsportliche Freizeit- und Wettkampfbetätigung ihrer Mitglieder. Besondere Aufmerksamkeit gehört dabei dem <b>breitensportlichen</b> und Jugendbereich, der tauchsportlichen Ausbildung <b>und</b> der Mitwirkung bei den Aufgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes.	Geringfügige Formulierungsänderungen bedürfen nicht einer einstimmigen Beschlussfassung der MV. Textänderung primär sprachlicher Art  <b>Alle Änderungen können ggf. entfallen!</b>
(3) Sitz der Vereinigung ist Ilmenau c/o. TU Ilmenau, Postfach 0565, D-98684 Ilmenau	(3) Sitz <b>des Vereins</b> ist Ilmenau, <b>er ist beim Amtsgericht Ilmenau unter der Nummer VR 120023 eingetragen.</b>	Adressen werden nicht mehr in die Satzung geschrieben, VR-Nummer sollte hinterlegt werden
II. Vorstand	II. Vorstand	
(1) Die Vereinigung wird durch den gewählten Vorstand vertreten.	(1) <b>Der Verein</b> wird durch den gewählten Vorstand vertreten.	Sprachliche Vereinheitlichung
(2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an: - Erster Vorsitzender, - Zweiter Vorsitzender, - Kassenwart	(2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an: - Erster Vorsitzender, - Zweiter Vorsitzender, - Kassenwart	
(3) Dem erweiterten Vorstand gehören darüber hinaus an: - Jugendwart, - Ausbildungsleiter, - Übungs- und Wettkampfleiter, - Sachwertverwalter	(3) Dem erweiterten Vorstand gehören darüber hinaus an: - Jugendwart, - Ausbildungsleiter, - Übungs- und Wettkampfleiter, - Sachwertverwalter	
	(4) <b>Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Tätigkeiten Beauftragte ernennen, die den Vorstand bei seiner Arbeit unterstützen und mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.</b>	Ergänzung: z.B. für Funktion „Fahrzeugwart“
(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.	(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.	
(5) Der geschäftsführende Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand leiten die Vereinigung im Rahmen des Statuts sowie auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.	(6) Der geschäftsführende Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand leiten <b>den Verein</b> im Rahmen des Statuts sowie auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.	Sprachliche Vereinheitlichung

<p>(6) Die Beschlüsse des Vorstandes werden herbeigeführt          - durch den geschäftsführenden Vorstand, sofern keine Zuständigkeiten von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes betroffen sind,          - durch den geschäftsführenden Vorstand in Verbindung mit zuständigen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes, wenn die Einberufung des erweiterten Vorstandes aus Termingründen nicht erfolgen kann oder vom Sachverhalt her nicht erforderlich ist,          - durch den erweiterten Vorstand.</p>	<p>(7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden herbeigeführt          - durch den geschäftsführenden Vorstand, sofern keine Zuständigkeiten von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes betroffen sind,          - durch den geschäftsführenden Vorstand in Verbindung mit zuständigen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes, wenn die Einberufung des erweiterten Vorstandes aus Termingründen nicht erfolgen kann oder vom Sachverhalt her nicht erforderlich ist,          - durch den erweiterten Vorstand.</p>	
<p>(7) Nomenklaturen der Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes, insbesondere zur Verwendung finanzieller Mittel der Vereinigung, sind der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorzulegen und mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.</p>	<p>(8) Nomenklaturen der Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes, insbesondere zur Verwendung finanzieller Mittel <b>des Vereins</b>, sind der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorzulegen und mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.</p>	<p>Sehr gestelzte Ausdrucksform – <b>ggf. überarbeiten!</b>  Sprachliche Vereinheitlichung</p>
<p>(8) Der Vorstand erlässt Ordnungen innerhalb des Vereins, welche von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Alle Ordnungen sind in einer Sammlung anzulegen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.</p>	<p>(9) Der Vorstand erlässt Ordnungen innerhalb des Vereins, welche von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Alle Ordnungen sind in einer Sammlung anzulegen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.</p>	
	<p>(10) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands und von ihnen beauftragter Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.</p>	<p>Ergänzung: Haftungsbegrenzung für Vorstandsmitglieder</p>
<p>III. Mitgliedschaft</p>	<p>III. Mitgliedschaft</p>	
<p>(1) Die Mitgliedschaft in der Vereinigung setzt die Anerkennung des Statutes und der Ordnungen der Vereinigung voraus. Sie kann durch jede natürliche Person erworben werden. Die Mitgliedschaft Jugendlicher unter 18 Jahren bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.</p>	<p>(1) Die Mitgliedschaft <b>im Verein</b> setzt die Anerkennung des Statutes und der Ordnungen <b>des Vereins</b> voraus. Sie kann durch jede natürliche Person erworben werden. Die Mitgliedschaft Jugendlicher unter 18 Jahren bedarf der schriftlichen Zustimmung <b>eines Sorgeberechtigten</b>.</p>	<p>Sprachliche Vereinheitlichung  Anpassung der Formulierung an derzeitige Rechtspraxis (<b>neuer Text juristisch geprüft</b>): Zahl und Eigenschaft der Sorgeberechtigten muss vom Verein nicht geprüft werden (früher oft: „beide Elternteile“)</p>
<p>(2) Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der erweiterte Vorstand.</p>	<p>(2) <b>Die Mitgliedschaft</b> ist schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der erweiterte Vorstand.</p>	<p>Sprachliche Vereinheitlichung</p>
<p>(3) Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Bewerber beim zuständigen Landestauchsportverband Einspruch erheben. Danach</p>	<p>(3) Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Bewerber beim zuständigen Landestauchsportverband Einspruch erheben. Danach</p>	<p>Sprachliche Vereinheitlichung</p>

entscheidet die Mitgliederversammlung der Vereinigung endgültig. Die Zustimmung zur Aufnahme erfordert die Zweidrittel-Mehrheit.	entscheidet die Mitgliederversammlung <b>des Vereins</b> endgültig. Die Zustimmung zur Aufnahme erfordert die Zweidrittel-Mehrheit.	
(4) Mit dem Eintritt in die Vereinigung ist die Aufnahme als Mitglied des VDST verbunden, und es beginnt der Versicherungsschutz im Rahmen tauchsportlicher Betätigung.	(4) <b>Zusammen mit der schriftlichen Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt die Meldung als aktives Mitglied an den VDST. Versicherungsschutz im Rahmen tauchsportlicher Betätigung über die VDST-Tauchsport-Versicherung (Gruppenversicherungsvertrag) ist ab diesem Zeitpunkt nur dann gegeben, wenn der dazu erforderlichen Datenweitergabe nicht widersprochen wird (Anlage zum Aufnahmeantrag). Das Mitglied verpflichtet sich, Änderungen seiner Anschrift, seiner Beitragskategorie und oder Bankverbindung dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Kosten, die dem Verein durch Rücklastschriften, Adressermittlung usw. entstehen, trägt das Mitglied.</b>	Klarstellung der Bedeutung Datenweitergabe und Wirksamkeit für Versicherungsschutz unumgänglich (Haftung des Vereins!)  Bringschuld der Mitglieder zur Datenaktualisierung fehlt bisher in der Satzung → steht in Verbindung mit Versicherung, wenn Mitgliedschaft durch Streichung erlischt (z.B. kein Beitrag gezahlt aber auch keine neue Anschrift zur Kommunikation ermittelbar)
(5) Verdienstvollen und langjährigen Mitgliedern kann die Ehrenmitgliedschaft der Vereinigung zuerkannt werden. Über die Zuerkennung entscheidet die Mitgliederversammlung mit erforderlicher Zweidrittel-Mehrheit.	(5) Verdienstvollen und langjährigen Mitgliedern kann die Ehrenmitgliedschaft <b>des Vereins</b> zuerkannt werden. Über die Zuerkennung entscheidet die Mitgliederversammlung mit erforderlicher Zweidrittel-Mehrheit.	Sprachliche Vereinheitlichung
(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Kündigung, Ausschluss oder im Todesfall.	(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, <b>Streichung</b> , Ausschluss oder im Todesfall.	Streichung = Aufhebung der Mitgliedschaft durch Verein
(7) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres. Eine Beendigung der Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr ist auf Antrag des Mitgliedes zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und der Vorstand zustimmt.	(7) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung <b>mindestens 2 Wochen vor Ende des Kalenderjahres</b> mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres. Eine Beendigung der Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr ist auf Antrag des Mitgliedes zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und der Vorstand zustimmt.	Frist ergänzt
(8) Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch eingeschriebenen Brief des Vorstandes aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wenn das Mitglied ohne Bewilligung des Vorstandes mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages sechs Monate in Verzug ist.	(8) Die <b>Streichung</b> der Mitgliedschaft erfolgt durch eingeschriebenen Brief des Vorstandes <b>an die letzte dem Verein gemeldete Adresse</b> aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wenn das Mitglied ohne Bewilligung des Vorstandes mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages <b>trotz Mahnung mindestens</b> sechs Monate in Verzug ist.	„Kündigung“ als Begriff unklar – „Streichung“ ist feststehender Begriff für Aufhebung der Mitgliedschaft durch den Verein, wenn Mitglied seinen Verpflichtungen (Zahlung, Adressdaten...) nicht mehr nachkommt (als Abgrenzung zum Ausschluss wg. schwerer Verfehlungen – erfolgt durch Vorstand und nicht durch MV!)
(9) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit erforderlicher Zweidrittel - Mehrheit und ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.	(9) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit erforderlicher Zweidrittel-Mehrheit und ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.	
(10) Verfahrensfragen regelt die Disziplinar- und Schlichtungsordnung (DSO) des VDST.	(10) Verfahrensfragen <b>richten sich sinngemäß nach „§13 Sanktionen und Ausschluss“ der Satzung des VDST.</b>	Disziplinarordnung nicht mehr verfügbar, deshalb Verweis auf Satzung <b>oder vollständige Streichung!</b>

<p>IV. Willensbildung innerhalb der Vereinigung</p>	<p>IV. Willensbildung innerhalb <b>des Vereins</b></p>	<p>Sprachliche Vereinheitlichung</p>
<p>(1) Die Willensbildung in der Vereinigung vollzieht sich in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Beschlüsse werden bei ordnungsgemäß einberufener Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit.</p>	<p>(1) Die Willensbildung <b>im Verein</b> vollzieht sich in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Beschlüsse werden bei ordnungsgemäß einberufener Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. <b>Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt.</b> Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der <b>Dreiviertel-Mehrheit.</b></p>	<p>Stimmzählung durch BGH festgelegt, rein deklaratorisch</p> <p>Satzungsänderungen vgl. BGB §33</p> <p>Verweis auf Satzungsänderung ist Doppelung mit VII. (2) gewesen</p>
<p>(2) Anträge an die Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied einbringen. Anträge müssen begründet sein und sind durch den Antragsteller persönlich zu vertreten. Zwischen den Mitgliederversammlungen können dringliche Anträge an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand berät über deren Bearbeitung zur turnusmäßigen Vorstandssitzung.</p>	<p>(2) Anträge an die Mitgliederversammlung kann jedes <b>Mitglied bis zwei Wochen vor der Versammlung (Eingang maßgeblich) schriftlich an den Vorstand richten.</b> Anträge müssen begründet sein und sind durch den Antragsteller persönlich zu vertreten. Zwischen den Mitgliederversammlungen können dringliche Anträge an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand berät über deren Bearbeitung zur turnusmäßigen Vorstandssitzung.</p>	<p>Klarstellung Verfahren mit Fristsetzung</p>
<p>(3) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich statt. Sie werden vom Ersten Vorsitzenden mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen.</p>	<p>(3) Mitgliederversammlungen finden <b>in der Regel im Dezember eines jeden Jahres und wenn es das Interesse der Vereinigung erfordert statt.</b> Sie werden vom Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin <b>durch Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins einberufen. Die Tagesordnung wird spätestens 10 Tage vor der Versammlung an selbiger Stelle bekanntgegeben.</b></p>	<p>Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn deren Inhalt vor der MV den Mitgliedern bekannt ist, so dass sie sich für eine Teilnahme entscheiden können. Folglich müssen auch alle Anträge, die mit Beschlussfassungen verbunden sind, für die Tagesordnung vorliegen.</p> <p>Veröffentlichungsart muss definiert sein (Forderung Registergericht)</p>
<p>(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des erweiterten Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Vereinigung einberufen.</p>	<p>(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des erweiterten Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder <b>des Vereins</b> einberufen.</p>	<p>Sprachliche Vereinheitlichung</p>
<p>(5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für den Zeitraum von zwei Jahren. Innerhalb der Wahlperiode endet das Amt durch Rücktritt oder wenn einem Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung das Misstrauen in einfacher Mehrheit ausgesprochen wird.</p>	<p>(5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für den Zeitraum von zwei Jahren. <b>Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.</b> Innerhalb der Wahlperiode endet das Amt durch Rücktritt oder wenn einem Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung das Misstrauen in einfacher Mehrheit ausgesprochen wird. <b>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands</b> <b>berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.</b> <b>Verfahrensfragen regelt die Wahlordnung des VDST.</b></p>	<p>Rein deklaratorische Klarstellung</p> <p>Vereinfachte Nachrück-Regelung beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern</p> <p>Wahlordnung VDST gleiches Problem wie Disziplinarordnung</p>

(6) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die als Revisionskommission die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel und die korrekte Verwaltung der Sachwerte überprüft.	(6) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die als Revisionskommission die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel und die korrekte Verwaltung der Sachwerte überprüft.	
(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren und jedem Mitglied zugänglich zu veröffentlichen. Einsprüche gegen das Protokoll müssen innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe beim Vorstand erhoben werden.	(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet, der Leiter bestimmt einen Protokollführer. Protokolle über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Sitzungen des Vorstandes sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und jedem Mitglied zugänglich auf der Webseite des Vereins zu veröffentlichen. Einsprüche gegen das Protokoll müssen innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe beim Vorstand erhoben werden.	(Forderung des Registergerichts)  (Forderung des Registergerichts)
V. Eigentum der Vereinigung und Finanzierung	V. Eigentum des Vereins und Finanzierung	Sprachliche Vereinheitlichung
(1) Die Vereinigung ist Eigentümer bzw. Nutzer von Taucherausrüstungen des Landestauchsportverbandes für die gemeinschaftliche Verwendung durch ihre Mitglieder.	(1) Der Verein ist Eigentümer bzw. Nutzer von Taucherausrüstungen des Landestauchsportverbandes für die gemeinschaftliche Verwendung durch ihre Mitglieder.	Sprachliche Vereinheitlichung
(2) Die eigenen und genutzten Sachwerte werden in einer Inventurkartei nachgewiesen und belegt.	(2) Die eigenen und genutzten Sachwerte werden in einer Inventurkartei nachgewiesen und belegt.	
(3) Die Finanzierung der Vereinigung erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse des Landes aus der Sportförderung entsprechend des Statuts der Gemeinnützigkeit, durch Zuwendungen von Sponsoren sowie durch Einnahmen aus Aufwandsentgelten für Leistungen der Vereinigung.	(3) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse des Landes aus der Sportförderung entsprechend des Statuts der Gemeinnützigkeit, durch Zuwendungen von Sponsoren sowie durch Einnahmen aus Aufwandsentgelten für Leistungen des Vereins. Entgelte für die Leistungen sind in einer Gebührenordnung festgelegt.	Sprachliche Vereinheitlichung  Klarstellung
(4) Neben dem Mitgliedsbeitrag erbringen die Mitglieder der Vereinigung sonstige Leistungen nach Beschluss der Mitgliederversammlung.	(4) Neben dem Mitgliedsbeitrag erbringen die Mitglieder des Vereins sonstige Leistungen nach Beschluss der Mitgliederversammlung.	Sprachliche Vereinheitlichung
(5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	{5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	
(6) Die Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.	(6) Die Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.	
(7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	(7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	
(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung	(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung	

begünstigt werden. (9) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EStG beschließen.	begünstigt werden. (9) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EStG beschließen. Entstandene Auslagen und Kosten können auf Antrag an den Vorstand unter Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.	Punkt 9 wurde 2009 ergänzt (Ehrenamtszuschale)  Sprachliche Vereinheitlichung  Erstattung von Auslagen bisher nicht geregelt
VI. Auflösung der Vereinigung	VI. Auflösung des Vereins	Sprachliche Vereinheitlichung
(1) Die Vereinigung kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit erforderlicher Zweidrittel-Mehrheit auflösen.	(1) Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit erforderlicher Zweidrittel-Mehrheit auflösen.	Sprachliche Vereinheitlichung
(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SV TU Ilmenau, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zugunsten des Sports in Ilmenau zu verwenden. Die Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.	(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SV TU Ilmenau e.V., mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zugunsten des Sports in Ilmenau zu verwenden. Die Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.	Sprachliche Vereinheitlichung  Präzisierung erfolgte 2009, da gesetzlich erforderlich
VII. Schlussbestimmungen	VII. Schlussbestimmungen	
(1) Das vorliegende Statut tritt mit Beschluss anlässlich der Mitgliederversammlung der Vereinigung am 4.12.2009 in Kraft.	(1) Das vorliegende Statut wurde auf der Mitgliederversammlung am 06.12.2015 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Es tritt mit Eintragung beim Vereinsregister in Kraft.	Feststehende Formulierung, alter Text rechtsunwirksam!
(2) Veränderungen in den Grundsätzen des Statutes erfolgen nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Vereinigung in Zweidrittel-Mehrheit.	(2) Veränderungen in den Grundsätzen des Statutes erfolgen nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Vereinigung in Zweidrittel-Mehrheit.	Doppelung mit IV. (1)
(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestgehend entspricht.	(2) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.	Erleichtert Satzungskorrekturen aufgrund von Gesetzesänderungen.  Ergänzung 2009: Ursprünglicher Text ist in der 2. Hälfte unsinnig, da kein anderer Weg möglich ist (es kann nur die MV entscheiden und sie ist darin frei, wie der neue Text aussieht – unabhängig von ursprünglichen Bestimmungen)